

Verfahrens-Ordnung (VO)
Continental Bulldog Club Deutschland e.V.



Präambel

Die Satzung des CBCD definiert und bestimmt die Zwecke des Vereins, seine Ziele, die Aktivitäten der Mitglieder bzgl. Haltung und Zucht inkl. notwendiger Fürsorgeaspekte des Continental Bulldogs sowie die Voraussetzungen hierzu. Wer sie außeracht lässt, gefährdet den Bestand der Gemeinschaft, den Erhalt der Rasse und den Betrieb des Vereins.

Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung ergreift der CBCD Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung und Ordnungen und dem Zweck des CBCD schuldhaft zuwiderhandeln.

Nicht unter das Verfahrensgericht fallen Beschwerden gegen Entscheidungen von Richtern bei Veranstaltungen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Verfahrensgericht beinhalten sowohl die möglichen Vereinsstrafen als auch die zu ahndenden Tatbestände und dienen gleichzeitig als Verfahrensordnung.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdesto-trotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungsbestandteil
- § 2 Zurückweisung von Anträgen
- § 3 Vorbereitung durch den Vorsitzenden
- § 4 Mündliche Verhandlung, Schriftliches Verfahren
- § 5 Terminladung
- § 6 Vertretung
- § 7 Nichtöffentliche Verhandlung
- § 8 Durchführung des Verfahrens
- § 9 Ablehnung
- § 10 Protokoll
- § 11 Vergleich
- § 12 Entscheidung
- § 13 Kosten des Verfahrens
- § 14 Vollstreckung
- § 15 Hinterlegung der Entscheidung
- § 16 Gültigkeit und Inkrafttreten

Abkürzungen:

- CBCD Continental Bulldog Club Deutschland e.V.
- CBCS Continental Bulldog Club Schweiz
- VDH Verband für das Deutsche Hundewesen
- FCI Fédération Cynologique Internationale

§ 1 Satzungsbestandteil

Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CBCD.

Bei Aufnahme des Vereins durch den VDH stellt das VDH-Verbandsgericht, die VDH- Verbandgerichts-Ordnung, gültig ab 02.12.2021, die zweite Instanz dar.

Das Verfahrensgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens der Vorsitzende des Verfahrensgerichtes muss rechtserfahren sein. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem früheren DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§2 Einleitung des Verfahrens

1. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jedes ordentliche Mitglied des CBCD. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Verbandsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des CBCD eine Antragschrift einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.

2. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,00 Euro durch den Antragsteller nachzuweisen. Der CBCD-Vorstand ist nicht vorschusspflichtig.

§ 3 Zurückweisung von Anträgen

Der Vorsitzende prüft die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchführung des beantragten Verfahrens vor dem Verfahrensgericht. Bei Fehlen der Zulässigkeitsvoraussetzungen wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen

§ 4 Vorbereitung durch den Vorsitzenden

Bei Zulässigkeit verfügt der Vorsitzende die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat nach Eingang der Stellungnahme die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung der Akten des CBCD anordnen und kann im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertige Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen

§ 5 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren

Das Verfahrensgericht tagt am Sitz des CBCD.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift durchgeführt werden.

Im Einverständnis beider Parteien kann das Verfahrensgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig zur mündlichen Verhandlung nicht

und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Verfahrensgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 6 Terminladung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mittels Einschreiben mit Rückschein geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom CBCD nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

§ 7 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Verfahrensgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheimstellen entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann grundsätzlich nicht.

Eine vom Verfahrensgericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, die den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat

§ 8 Nichtöffentliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Verfahrensgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 9 Durchführung des Verfahrens

Das Verfahrensgericht soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, es hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.

Das Verfahrensgericht soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken. Im Übrigen gestaltet das Verfahrensgericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der ZPO sinngemäß heranziehen.

§ 10 Ablehnung

Die Ablehnung des Verfahrensgerichtes im Ganzen ist unzulässig. Die Ablehnung ist in den Fällen der § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Verfahrensgerichtes die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet. Wird ein Mitglied des Verfahrensgerichtes abgelehnt, so soll er sich dazu äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Das Verfahrensgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Erachtet das Verfahrensgericht die Ablehnung für unbegründet, so kann es dem Verfahren Fortgang geben.

§ 11 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende dik-

tiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vergleich

Im Interesse einer gütlichen Streitbeilegung soll das Verfahrensgericht versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden. Der Vergleich ist schriftlich aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Er ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von den Mitgliedern des Verfahrensgerichtes und von den Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 13 Entscheidung

Vor dem Erlass einer Entscheidung erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Materiell stützt das Verfahrensgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Verfahrensgerichtes zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Verfahrensgerichtes soll enthalten:

- a. Die Bezeichnung des Verfahrensgerichtes und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
- b. Die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift) ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor -und Zuname, Beruf und Anschrift).
- c. Die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten.
- d. Eine kurze Darstellung des Sachverhalts, eventuell wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat.
- e. Die Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ist von Mitgliedern des Verfahrensgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 14 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Verfahrensgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Für das Tätigwerden des Verfahrensgerichtes werden Verfahrenskosten erhoben. Sie setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Verfahrensgerichtes einschließlich der Zeugen und Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,00 €, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet 200,00 €, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 €. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Verfahrensgerichtes zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, so ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 €.

Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der ZPO entsprechend.

Der Streitwert wird vom Verfahrensgericht festgesetzt. Er soll zwischen 2.000,00 € und 20.000,00 € festgesetzt werden. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der

Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG).

§ 15 Vollstreckung

Die Entscheidungen des Verfahrensgerichtes werden von der jeweiligen Partei vollstreckt.

§ 16 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Verfahrensgerichtes, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Verfahrensgerichtes unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Den Auftrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichtes.

Die Urschrift der (von den Mitgliedern des Verfahrensgerichtes unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichtes auf der Geschäftsstelle des CBCD zu hinterlegen.

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des CBCD aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des CBCD nicht entgegenstehen.

Der jeweilige Vorsitzende des Verfahrensgerichtes hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Diese Ordnung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ines Olbricht
Präsidentin

Melanie Liebner
Vize-Präsidentin/Protokollführerin

Ilka Tegelhütter
Schatzmeisterin